

ALLGEMEINE NUTZUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN inklusive „Softwarelizenzbedingungen“

der Firma *interTronic* Innovations GmbH, 3571 Gars am Kamp („interTronic“, „Firma“), einem Unternehmen mit Sitz in Österreich

Unsere Vertragsbedingungen sind im Internet unter <https://www.intertronic-gmbh.net/AGB> abrufbar. Sollten Sie eine Papierversion dieser Dokumente benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden Ihnen diese dann für Sie kostenfrei zusenden. Diese Dokumente werden somit integraler Bestandteil dieses Schreibens.

Lieferungen und Leistungen erfolgen zu folgenden Bedingungen:

- Es wird auf die „**Softwarelizenzbedingungen**“ (siehe weiter unten) sowie
- Lieferbedingungen entsprechend Stand September 2011 "**Allgemeine Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI)**" (<https://www.intertronic-gmbh.net/documents/Lieferbedingungen.pdf>) verwiesen.
- Weiters wird auf das Schreiben "**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupport Leistungen**" (speziell auf den Punkt "8. Haftung und Gewährleistung") (<https://www.intertronic-gmbh.net/documents/Softwaresupport.pdf>) hingewiesen, welche subsidiär zu obigen Bedingungen gelten.
- Weiters gelten subsidiär zu obigen Bedingungen die „**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten**“ (<https://www.intertronic-gmbh.net/documents/Organisations-Programmierleistungen.pdf>).
- Leistungsort ist der Firmenstandort von interTronic.
- Physische Lieferungen sind immer EXW (Incoterms). Sollte durch Auftrag oder schlüssige Handlung (z.B. angeben einer Lieferadresse) eine Versendung durch interTronic veranlasst werden, gilt für die Lieferung CPT (Definition lt. Incoterms 2010, **unversichert!**) an Kunden-Lieferadresse (derzeit Paketdienst DPD) als vereinbart. Die Liefer- und Verpackungskosten werden jedoch von uns in Rechnung gestellt (Preis abhängig von Größe, Gewicht und Lieferort). Ein eventueller Grenzübertritt der Ware wird durch den Kunden verantwortet.
- Eine Transportversicherung (pro Paket bis max. 20.000,- EUR Wert) ist möglich, falls der Kunde dies explizit wünscht (ausgeschlossen sind Schäden gemäß "Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen (AOTB 2001)" wie z.B. §6 "mittelbare Schäden aller Art"). Ansonst wird keine Versicherung abgeschlossen und der Kunde trägt das Risiko des Transportes. Jedoch ist eine Transportversicherung nur für Neuware und so ferne die zu liefernde Ware für uns bei unserem Versicherungsunternehmen versicherbar ist, möglich.
- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Somit ist eine Weiterveräußerung nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.
- Der Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
- Zusätzlich sind wir aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 6% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- Gegenteilige oder zusätzliche vom Lizenznehmer bezogene Bedingungen sind, auch wenn solche seitens Firma interTronic nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden, unbeachtlich. Sollten Ihnen (dem Kunden bzw. Geschäftspartner) diese Lieferbedingungen unbekannt sein oder von Ihnen nicht anerkannt werden, bitten wir Sie, uns dies zu Beginn der Geschäftsbeziehung mitzuteilen. Ohne nachweisliche Mitteilung Ihrerseits gelten unsere Lieferbedingungen als bekannt und vereinbart. Jedoch spätestens durch die Nutzung der easyDATA Hard- oder Software erklärt der Lizenznehmer sein Einverständnis mit diesen Bedingungen und die Einhaltung dieser Bedingungen. Soweit durch gesetzliche Bestimmungen oder durch von uns bestätigte schriftliche Vereinbarungen ein Teil dieser Bedingungen unwirksam wird, gelten die anderen Bedingungen uneingeschränkt weiter. Jedenfalls sind jederzeit die „Gefahrenhinweise, bestimmungsgemäßer Einsatz, technische Daten“ für das jeweilige Gerät zu beachten. Des Weiteren wird auf die Bedienungsanleitung des jeweiligen Gerätes verwiesen. interTronic sichert keine Eigenschaften (außer mit den Worten „zugesicherte Eigenschaft“ gekennzeichnet) - weder ausdrücklich noch stillschweigend - für die Anwendung oder Funktion von Hard- bzw. Software zu.

Diese hier angeführten Bedingungen können nur ganz oder teilweise durch explizite, schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.

Info: Bei Bedarf wird Support über Telefon oder Fernwartungssoftware / Remotedesktop „Rustdesk“ (vergleichbar mit Teamviewer) gegen Entgelt angeboten. Details siehe <http://www.intertronic-gmbh.net/documents/Kundensupport.pdf>. Es ist möglich, anstatt des „Rustdesk“ ein anderes Tool zu verwenden, solange dieses annähernd die Funktionen des Teamviewers hat und für uns keine Kosten entstehen.

SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN

DIES IST EIN VERTRAG ZWISCHEN IHNEN (siehe unten) UND DER INTERTRONIC INNOVATIONS GMBH, 3571 GARS AM KAMP ("interTronic"), EINEM UNTERNEHMEN MIT SITZ IN ÖSTERREICH.

Dieser Vertrag bezieht sich entweder auf eine von interTronic entwickelte Software, welche auf „interTronic-Hardware“ (siehe unten) betrieben wird oder auf ein Softwareprodukt ("Software") von interTronic sowie dazugehörigem Erläuterungsmaterial ("Dokumentation").

Jenes Unternehmen, welches als Endanwender zur Benutzung so eine Software erworben hat, wird im weiteren Verlauf des Vertrages als "Sie", „Ihnen“, „Ihr“ oder „Lizenznehmer“ bezeichnet.

Unter „Kunde“ im Sinne dieses Vertrages wird jeder verstanden, welcher Produkte (vor allem Hardware bzw. Software) oder Dienstleistungen von interTronic zur Verwendung erworben hat.

Unter „Hardware“ bzw. „interTronic-Hardware“ ist hier die von interTronic als Eigenprodukt vertriebene Hardware (Beispiel: easyDATA Vending Plus, easyDATA Professional, VendolR, vCollect,...) zu verstehen.

interTronic vergibt Lizenzen grundsätzlich nur an Unternehmen und keinesfalls an Konsumenten (Definition entsprechend österreichischer Gesetze).

Standardsoftware, Softwareerweiterungen und kundenspezifische Softwareentwicklungen, Anpassungen (Software, Konfigurationen, Formeln, ...) stehen dem Anwender als nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Gebrauch zur Verfügung.

Ihnen ist es nicht erlaubt, die Software zu verändern, zu erweitern oder eine Lizenzprüfung bzw. eine entsprechende Softwarekontrollfunktionen auszuschaftern.

Mit der Annahme dieses Vertrags gewährt interTronic Ihnen eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz auf das Recht zur Benutzung von Software und Dokumentation in ihrer bei Abschluss des Vertrages aktuellen Version (ohne Quellcode), sofern Sie sich mit dem Folgenden einverstanden erklären. Die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehenden Rechte verbleiben bei interTronic.

interTronic verwendet teilweise Softwareteile von Fremdfirmen. Diese unterliegen den Softwarebedingungen dieser Fremdfirmen. Bei Verwendung von „interTronic-Hardware“ bzw. Software muss der Kunde auch diesen Softwarelizenzbedingungen dieser Fremdfirmen zustimmen. Diese Lizenzbedingungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt und können schon vor dem Kauf von interTronic kostenfrei angefordert werden.

Eigentumsrecht

Sie stimmen zu, dass diese Software das Eigentum der interTronic bleibt (mit Ausnahme der Softwareteile von Fremdfirmen) und dass Sie nur eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung dieser Software besitzen. Die interTronic behält das Eigentumsrecht an allem, was zu dieser Software gehört, an Softwarekopien sowie verwandten Materialien.

Benutzung der Software

Sie dürfen die Software, welche nicht zur Verwendung mit „interTronic-Hardware“ geeignet ist (somit in den meisten Fällen auf PC-Systemen lauffähige SW), auf beliebig vielen Computern installieren, die Eigentum jenes Unternehmens sind, welches die Softwarelizenz als Endanwender erworben hat und welche unter dessen Verwaltung stehen.

Software, welche zur Verwendung mit „interTronic-Hardware“ geeignet ist, darf nur auf der jeweiligen Hardware verwendet werden, auf welcher diese bei Verkauf der Hardware durch interTronic installiert war. Updates und Upgrades dürfen nur auf jener Hardware verwendet werden, für welche diese von interTronic zur Verfügung gestellt wurden. Hiermit wird hierfür die Lizenz erteilt. Somit ist es nicht erlaubt, Software mit anderer Funktionalität und anderem Funktionsumfang als jene, welche beim Kauf der „interTronic-Hardware“ auf der jeweiligen Hardware vorhanden war, zu installieren und zu benutzen, außer, dies wurde explizit von interTronic genehmigt.

Die „interTronic-Hardware“ ist in den meisten Fällen mit einem elektronischen Speicher ausgestattet, in welcher der Funktionsumfang der Software und die Lizenzinformationen hinterlegt sind. Diese Informationen können teilweise von der Software ausgelesen werden und können als Zugangsbeschränkung zur Software verwendet werden. Durch Verwendung der Software stimmen Sie diesem zu. Sie sind nicht berechtigt, diese Beschränkung zu entfernen.

Copyright

Die Software ist geistiges Eigentum von interTronic (und eventuell seinen Zulieferern falls Fremdsoftwareteile verwendet werden) und urheberrechtlich geschützt. Sie unterliegt dem Schutz des Österreichischen Urheberrechts, der internationalen Vertragsbedingungen sowie der geltenden Gesetze der Länder, in denen die Software benutzt wird. Alle Kopien, die Sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages machen dürfen, müssen die gleichen Copyright- und Eigentumshinweise enthalten wie die Hinweise, die auf oder in der Software erscheinen. Sie verpflichten sich, keine Änderungen, Anpassungen, Übertragungen, Rückübersetzungen, Dekompilierungen, Disassemblierungen oder sonstige Versuche anzustellen, dem Quellcode der Software auf die Spur zu kommen, soweit gesetzlich zulässig.

Das Handbuch und sämtliche weiteren technischen Dokumentationen und Erklärungen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen unberechtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Als Betriebssystem kommt teilweise Microsoft Windows CE© in der Version 6.0 zum Einsatz. Falls in Ihrem Produkt dieses Betriebssystem als Software zum Einsatz kommt, müssen Sie den entsprechenden Softwarelizenzvertrag der Microsoft Corporation akzeptieren, um es nutzen zu dürfen und eine Lizenz erteilt zu bekommen. Dieser Lizenzvertrag steht als eigenes Dokument zur Verfügung.

Übertragung

Sie dürfen die Software und die Dokumentation nicht vermieten, verleasen oder verleihen und es darf keine Unterlizenz erteilt werden.

Der Lizenznehmer hat die easyDATA-Software gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern.

Gewährleistung für Software

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen problemlos geeignet sind. interTronic gewährleistet, dass die Software für den in Benutzungshandbüchern oder anderer beschreibender Dokumentationen, die Ihnen bei Übernahme des Programms zur Verfügung gestellt worden sind, vorgesehenen Gebrauch geeignet ist. interTronic übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software einschließlich des Begleitmaterials Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen von Ihnen eingesetzten Programmen arbeitet. Sie tragen die alleinige Verantwortung für Auswahl und Folgen der Nutzungen des Programms einschließlich des Begleitmaterials und der Hardware sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse. Sie haben die Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich mit der Ihnen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und hierbei erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Software schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls gelten die Software und die Dokumentation als vorbehaltlos genehmigt. Im Falle erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist interTronic nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Gelingt es interTronic innerhalb einer angemessenen Frist nicht, eine vertragsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen, sind Sie berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder die Lizenzgebühr zu mindern. Falls die Herstellung geeigneter Software im obengenannten Sinne mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, hat interTronic ebenfalls ein Rücktrittsrecht. interTronic übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software keine Schutzrechte Dritter verletzt, es sei denn, die Rechtsverletzung durch interTronic erfolgte schuldhaft. Als Mangel ist ein Fehlen oder die fehlerhafte Arbeitsweise einer zugesicherten Funktionalität zu verstehen, nicht die Eignung von Software für einen bestimmten Anwendungsfall.

Speziell entwickelte Individual- bzw. Sondersoftware ist umgehend und entsprechend genau und intensiv auf Mängelfreiheit zu testen. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am größten, dass noch Fehler enthalten sind. Sollte innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe keine Rückmeldung über Mängel, Fehlfunktionen, fehlende Funktionalität oder vergleichbares an uns erfolgen, gilt die Software als mängelfrei getestet.

Gewährleistung für Hardware

Hier gilt der entsprechende Punkt „Gewährleistung“ in den „Allgemeine Lieferbedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI)“, welche hiermit Teil dieser Bedingungen werden. Subsidiär gilt zusätzlich noch folgendes, die oben erwähnten Bedingungen sind jedoch vorrangig:

Die Firma gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Firma und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen, außer wenn diese als „zugesicherte Eigenschaft“ gekennzeichnet sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der Firma unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Firma Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der Firma eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der Firma mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mängelfreien Sache – er wünscht. Die Firma ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die Firma kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der Firma zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Hat der Kunde die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Die angeführten technischen Daten können nach Bedarf ohne Vorankündigung jederzeit geändert werden.

Umfang der Dokumentation

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer

Bedienungsanleitung in deutscher Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in deutschsprachiger Version lieferbar ist. Der hat dann dafür Gewähr zu tragen, dass Beschreibungen oder Handbücher, deren Kenntnis für den sicheren, gefahrlosen Betrieb der Hardware notwendig sind, übersetzt oder auf eine andere Art für ihn verständlich gemacht werden. Bedienungsanleitungen, Gefahrenhinweise und Dokumente, welche den bestimmungsgemäßen Betrieb beschreiben, sind unter anderem immer für den sicheren, gefahrlosen Betrieb notwendig.

Haftungsbeschränkungen

Der Lizenznehmer haftet für alle durch die Nutzung von easyDATA an anderen Geräten und Anlagen entstehenden Schäden ausschließlich alleine, ein Rückgriff auf interTronic ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Wir können weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit der durch unsere Software verarbeiteten Daten garantieren.

Die Machbarkeit der Auswertung der von den ausgelesenen Geräten gelieferten Daten ist an ein gewisses Schema gebunden. Dieses Schema wurde entsprechend den beim Hardwaredesign bzw. bei der Softwareerstellung bekannten Signalen bzw. Daten erstellt. Eine Änderung der Auslesedaten oder Signale seitens der Hersteller von Münzschatgeräten oder der Verkaufsautomatenhersteller ist jederzeit möglich. Da wir auf solche Änderungen keinerlei Einfluss haben, kann die Auswertung der Daten beeinträchtigt bzw. sogar verhindert werden. Es ergeben sich dadurch keine weiteren Ansprüche gegenüber interTronic.

Wie beschrieben, übernehmen wir die Daten von Fremdsystemen, auf welche wir keinen Einfluss haben (und oft von uns nicht getestet wurden). Es liegt in der Natur der Sache, dass wir für die Richtigkeit der Daten nicht garantieren können. Weiters werden Berechnungen teilweise auf Wunsch des Lizenznehmers durchgeführt wodurch die Verantwortung hier sowieso beim Lizenznehmer liegt (diese Berechnungen werden von uns ohne Test übernommen).

Aufgrund der oben beschriebenen Sachlage ist davon auszugehen, dass die vom easyDATA-System gelieferten Daten NICHT die notwendige Qualität aufweisen, in die Buchhaltung übernommen zu werden, sondern ausschließlich für interne Zwecke zu verwenden sind. Der Lizenznehmer kann aber selbst jede verwendete Automatenhardware mit allen verwendeten Softwareständen testen und damit auf eigene Verantwortung die Verwendbarkeit der Daten für die Buchhaltung feststellen. Ohne diesen Test sollt das easyDATA-System keinesfalls als Vorsystem für in der Buchhaltung verwendete Daten genutzt werden.

interTronic haften nicht für Schäden (einschließlich entgangenen Geschäftsgewinns und anderer finanzieller Verluste), die auf der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung der Software oder Hardware beruhen, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist, auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht oder auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch interTronic. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

In jedem Falle ist die Haftung für interTronic auf jenen Betrag beschränkt, den Sie für die Überlassung der Software bezahlt haben bzw. auf den Kaufpreis der Hardware, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Schlussbestimmungen

Es ist Aufgabe von Ihnen, vor Vertragsschluss zu prüfen, ob die zu erwerbende Software aus rechtlichen oder sonstigen Gründen für den geplanten Einsatzzweck geeignet ist.